

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	06.10.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

Aufbau einer neuen Inobhutnahmestelle für den Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Ohne Sachvortrag vorgesehen - Direkte Aussprache möglich

Rechtliche Grundlage:

Die Inobhutnahme (ION) stellt eine zentrale, gesetzlich verankerte Schutzmaßnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII dar. Sie dient dem unmittelbaren Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Gefährdungssituationen und ist ein hoheitlicher Verwaltungsakt, der ausschließlich vom Jugendamt getroffen werden kann. Sie erfolgt bei dringender Gefahr, Selbstmeldung des Kindes oder Jugendlichen sowie bei unbegleiteter Einreise minderjähriger Ausländer. Bei Widerspruch der Eltern greift der "Richtervorbehalt": Familiengerichtliche Entscheidungen haben Vorrang. Eine ION kann mündlich angeordnet werden, muss jedoch zeitnah schriftlich bestätigt werden, da sie einen erheblichen Eingriff in Grundrechte darstellt.

Das örtlich zuständige Jugendamt ist verpflichtet, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen während der ION umfassend zu sichern. Bei bestehender Vormundschaft liegt die Verantwortung für rechtliche Maßnahmen beim Vormund. Ein Mangel an Betreuungsplätzen entbindet das Jugendamt nicht von seiner Pflicht zur ION. Entsprechend muss stets eine ausreichende Zahl geeigneter Plätze bereitgestellt werden.

Damit die Jugendämter ihre Verpflichtung zur ION im konkreten Einzelfall erfüllen können, stehen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) in der Pflicht, ausreichend geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Fälle der ION vorzuhalten. Dies umfasst gerade bei der ION als kurzfristiger Krisenintervention in akuten Gefährdungssituationen die Sicherstellung von kurzfristig vorhandenen Plätzen in ausreichender Zahl. Die Verpflichtung gilt selbstverständlich auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,

deren Unterbringung und Betreuung aufgrund erhöhter Bedarfe besonders herausfordernd ist. Das Jugendamt ist insofern verpflichtet, unterschiedliche geeignete, d. h. zielgruppenspezifische Angebote zu garantieren bzw. selbst vorzuhalten, um der Verpflichtung zur ION gerecht zu werden (FKSGB VIII/Trenczek/Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 35; ausf. zu den Zielgruppen der und den Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme bei fehlenden Plätzen (JAmT 2023, 477) 478 Anforderungen an die ION Trenczek ua Inobhutnahme, 4. Aufl. 2023, 101 ff., 309 ff.).

Aktuelle Situation im Landkreis:

Im Landkreis Göppingen bestehen derzeit zwei pauschal finanzierte Inobhutnahmeeinrichtungen:

- „Waldwichtel, Das Berghaus - Kinder und Jugendhilfen“ Gruppe 0 - 10 Jahre (4 Plätze; aufgrund des Alters erhöhter Betreuungsschlüssel)
- „I.G.L.U., BeKamo Jugendhilfe“ Gruppe 10 - 18 Jahre (je 3 Plätze für Mädchen und Jungen)

Beide Gruppen sind seit einigen Monaten voll ausgelastet und teils überbelegt. Auch die Kapazitäten der Bereitschaftspflegefamilien des Pflegekinderdienstes sind erschöpft; sodass aus der Not ein interner Aufruf im Landratsamt Göppingen zur Akquise von Pflegepersonen innerhalb der Mitarbeiterschaft des Landratsamtes Göppingen erfolgte. Derzeit ist ein Kind bei einem Mitarbeitendem des Landratsamtes untergebracht.

Mangels freier Plätze griff der Soziale Dienst bereits zu provisorischen Lösungen: So wurden beispielsweise bereits Fremdenzimmer angemietet und junge Menschen mit ambulanter Hilfe unterstützt. Medienberichte zeigen, dass gefährdete Kinder in Peine (Niedersachsen) oder anderen Landkreisen (Landkreis Heidenheim) mangels Betreuungsplätzen in einem Jugendamtsbüro schlafen mussten ([paz-online.de](https://www.paz-online.de)). Diese improvisierten Unterbringungen bergen erhebliche Risiken: Unzureichende Schutz- und Versorgungskonzepte können zu physischen und psychischen Schäden bis hin zu schweren Unfällen führen. Zustände, die das Landratsamt Göppingen durch die Schaffung besserer Strukturen vermeiden will, zumal das Jugendamt nach § 42 (2) SGB VIII verpflichtet ist, während der ION für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen.

Hinzu kommt die Situation einzelner Familien, in denen das Verbleiben der Kinder aufgrund des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ungewiss ist. Damit zusammenhängende familiengerichtliche Prüfungen, inklusive Sachverständigengutachten, entscheiden derzeit über das weitere Verfahren. Ohne freie Inobhutnahmeplätze kann das Jugendamt seiner Pflicht und Garantenstellung nicht nachkommen, da schlichtweg keine Kapazitäten vorhanden sind. Die Mitarbeitenden investieren einen Großteil ihrer Zeit in die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten – Ressourcen, die für andere Pflichtaufgaben fehlen. Ohne zusätzliche Gruppen verbleibt das Personal im Dauerkrisenmodus, verliert Zeit für präventive Maßnahmen und kann Anschlussmaßnahmen nicht rechtzeitig organisieren.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der ION sei dem Jahr 2023 bis 25.08.2025. Dabei wurde zwischen unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMAs) und anderen ION differenziert, um eine differenzierte Betrachtung der Fallzahlen zu ermöglichen.

Inobhutnahmen nur UMAs	Summe 2023	Summe 2024	Summe 2025
§ 42 Inobhutnahme	95	34	8
§ 42a Vorläufige Inobhutnahme	33	19	5
Summe	128	53	13

Inobhutnahmen ohne UMA	Summe 2023	Summe 2024	Summe 25.08.2025
§ 42 Inobhutnahme	70	85	79
§ 42a Vorläufige Inobhutnahme		0	0
Summe	70	85	79

Es ist erkennbar, dass die Gesamtzahl der ION deutlich angestiegen ist. Dieser Anstieg lässt sich nicht ausschließlich auf temporäre Belastungsfaktoren wie etwa verstärkte Flüchtlingsbewegungen und den damit verbundenen Anstieg an UMAs zurückführen, die gemäß § 42a sowie § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden müssen.

Vielmehr zeigt sich ein signifikanter Zuwachs im Bereich der ION nach § 42 SGB VIII ohne UMA-Bezug: Zwischen 2023 und 2024 ist ein Anstieg von rund 21 % zu verzeichnen. Bereits zum Stichtag 25. August 2025 wurden 79 Fälle registriert, sodass davon auszugehen ist, dass die Fallzahlen bis zum Jahresende nochmals deutlich steigen werden.

Hinsichtlich der Dauer der ION lässt sich eine klare Entwicklung beobachten: Während die durchschnittliche Verweildauer im Jahr 2023 noch bei 76 Tagen lag (ohne UMAs), reduzierte sich diese im Jahr 2024 zunächst auf 71 Tage. Im laufenden Jahr 2025 liegt sie jedoch bereits bei durchschnittlich 101 Tagen. Diese Entwicklung ist unter anderem auf fehlende Anschlussunterbringungen und mangelnde weiterführende Hilfemaßnahmen zurückzuführen.

Somit übersteigen die tatsächlichen Verweildauern die fachlichen Empfehlungen deutlich. So wird beispielsweise vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) sowie in der Fachpraxis empfohlen, ION auf wenige Tage bis maximal wenige Wochen zu begrenzen, um eine rasche Perspektivklärung zu gewährleisten. Längere ION sollten vermieden werden, da sie nicht dem ursprünglichen Schutzgedanken der Maßnahme entsprechen und mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen einhergehen.

Perspektive und Bedarf

Bundesweit ist die Zahl der ION steigend: 2023 verzeichnete das Statistische Bundesamt über 74.600 Fälle, unter anderem durch UMAs (destatis.de). Insbesondere kinderreiche, geflüchtete Familien mit komplexen (Flucht-)Traumata stellen bestehende Strukturen vor erhebliche Herausforderungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der ION in Baden-Württemberg erhoben durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg. Auch hier ist eine

rasante Steigerung zu erkennen. Häufigster Anlass sind demnach die Überforderung der Eltern oder eines Elternteils und Anzeichen für körperliche Misshandlungen und sowie Vernachlässigung.

Jahr	Absolute Fallzahl	Fälle je 1.000 Minderjährige	Veränderung zum Vorjahr
2021	3.508	1,84	–
2022	3.913	2	+ 405 Fälle (+11,5 %)
2023	5.831	—	+ 1.918 Fälle (+49,0 %)

Hinweis: Die 5.831 Fälle im Jahr 2023 umfassen die regulären ION (§ 42 SGB VIII), also ohne UMAs § 42a SGB VIII. Der Wert "Fälle je 1.000 Minderjährige" für 2023 wurde vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg bisher nicht veröffentlicht, dürfte sich basierend auf den Zahlen der Vorjahre bei rund 2,8 - 3,0 bewegen. ([2023 über 10 800 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg - Statistisches Landesamt Baden-Württemberg](#))

Ohne Kapazitätserweiterung droht ein Systemkollaps: Die Pflichtverletzung gemäß § 42 SGB VIII schafft Haftungsrisiken für das Landratsamt bei Sach- und Personenschäden in unzureichenden Unterkünften. Fachkräfteberichte warnen vor einem „Kollaps des Inobhutnahmesystems“, bei dem Kinderschutzfälle gegeneinander abgewogen werden müssen (Triage) und nicht alle Kinder Schutz erfahren (sozial.de). Die möglichen physischen, psychischen und juristischen Folgen sind gravierend und erfordern ein Handeln.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Kosten einer neu pauschal finanzierten Inobhutnahmegruppe werden sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, insbesondere aus den geforderten Rahmenbedingungen und dem Leistungsangebot der Einrichtung. Die Gruppe soll sich an Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in gemischter Geschlechterzusammensetzung richten, da in diesem Altersbereich im Landkreis der größte Bedarf erwartet wird. Für jüngere Kinder besteht bereits eine Inobhutnahmestelle, zudem sollen in diesem Bereich weitere Pflegefamilien gewonnen werden. Der Betrieb der Gruppe soll durch einen freien Träger nach einer regionalen Ausschreibung erfolgen. Die jährlichen Kosten werden je nach Konzeption und im Vergleich zu ähnlichen Angeboten in anderen Landkreisen voraussichtlich zwischen 700.000 und 800.000 € liegen.

Die Mittelhöhe ist bereits im aktuellen Haushaltsentwurf enthalten. Nach aktueller Prognose ist nicht davon auszugehen, dass der Ausbau der Inobhutnahmegruppen

zurückgeht. Es wird erwartet, dass die benötigten Plätze dauerhaft erforderlich sind und dauerhaft in den Haushalt einfließen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Jugend	☐	☒	☐	☐	☐
Zukunft der Familien	☐	☒	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat